

# **Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>2.967.600 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>2.957.000 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>628.000 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>96.900 €</b>

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>8.062.000 €</b>
Auszahlungen auf	<b>7.723.300 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>3.044.900 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>2.418.000 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>3.929.600 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>4.066.800 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>1.087.500 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>1.238.500 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>

## **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt sind, betragen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf je einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 250.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 25.000 € festgesetzt:  
Kontengruppe 50 und 70 Personalaufwendungen und Personalauszahlungen  
Kontengruppe 51 und 71 Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen  
Kontengruppe 52 und 72 Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen  
Kontengruppe 53 und 73 Transferaufwendungen und Transferauszahlungen  
Kontengruppe 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen  
Kontengruppe 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen  
Kontengruppe 57 Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen  
Kontengruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  
Kontengruppe 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit  
Keiner Entscheidung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 100 €.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 €
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Pinnow, den 06.07.2020

.....  
Detlef Krause  
Amtsdirktor

Siegel

## **Bekanntmachungsanordnung des Amtsdirektors**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 25.06.2020 für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) - in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 06.07.2020

.....  
Detlef Krause  
Amtsdirektor